Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig

Nr. 4 Wolfenbüttel, den 15. Juli 2017

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften (RS 401.2, 403, 441.1, 421, 422, 452)..... **87**

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste (RS 133)..... **93**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad **93**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen, und Hemkenrode in Cremligen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen in der Propstei Königslutter..... **94**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Sambleben in Schöppenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt..... **95**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen in der Propstei Schöppenstedt..... **96**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm in der Propstei Schöppenstedt..... **97**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt..... **97**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum in der Propstei Königslutter..... **98**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen in der Propstei Königslutter..... **99**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in der Propstei Helmstedt..... **100**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch in der Propstei Helmstedt **101**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde **102**

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen **102**

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) **103**

Verfügungen

Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 und des Änderungstarifvertrages Nr. 22 zum BT-V; Bekanntmachung von Tarifverträgen **104**

Ordnungen

Verwaltungsanordnung über das Archivwesen (Archivordnung) (RS 902) **112**

Richtlinien

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (RS 123.1) **113**

Kollektenplan

Kollektenplan 2017/2018 ..... **113**

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme **116**

Außergebrauchnahme **117**

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen **118**

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen **119**

Personalnachrichten **119**

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften (RS 401.2, 403, 441.1, 421, 422, 452)

Vom 5. Mai 2017

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD)

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) wird zugestimmt.

Artikel 2
Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGErgG)

§ 1 (zu § 9 BVG-EKD)
Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) [1]Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. [2]Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge

nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probedienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

(3) § 50 f Beamtenversorgungsgesetz (Bund) findet keine Anwendung.

(4) [1]Vikare und Vikarinnen erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf des Landes Niedersachsen im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. [2]Setzen Vikare oder Vikarinnen den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

§ 2 (zu § 10 BVG-EKD)
Öffnungsklauseln

[1]Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. [2]Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. [3]Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 3 (zu § 13 BVG-EKD)
Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist der Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 4 (zu § 17 BVG-EKD)
Höhe des Grundgehaltes der Pfarrer und Pfarrerinnen

[1]Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

[2]Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

§ 5 (zu § 18 BVG-EKD)
Zuordnung der Ämter und Dienstpostenbewertung

(1) [1]Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beam-

tinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. [2]Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. [3]Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) [1]Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. [2]Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung. [3]Sie erhält den Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“).[4] Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan der jeweiligen Dienststelle. [5]Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 6 (zu § 20 BVG-EKD)
Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

(1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Zulagen

(1) Pröpste und Pröpstinnen und der Direktor bzw. die Direktorin des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) [1]Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Pröpste und Pröpstinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 1 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14. [2]Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(3) [1]Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Propstes bzw. der Pröpstin der Propstei Braunschweig und der Domprediger bzw. die Dompredigerin am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter bis zur elften Stufe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 1 und dem hälftigen Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 14 und A 15. [2]Von der zwölften Stufe an erhalten sie eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt gemäß § 4 Nr. 2 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(4) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde.

§ 8 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) [1]Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, dem oder der eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche bereitzustellen. [2]Wird der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach dem Dienstumfang seiner oder ihrer Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung den beteiligten Rechtsträgern anteilig. [3]Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazu-

gehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt bei der Landeskirche.

§ 9 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)
Dienstwohnung

(1) [1]Die Dienstwohnung wird durch das Landeskirchenamt zugewiesen. [2]Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer oder eine Pfarrerin keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er oder sie nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm oder ihr angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm oder ihr auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe der Ausführungsverordnung über die Gewährung von Zulagen gewährt.

(4) [1]Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. [2]Dies erfolgt bei einem verheirateten Pfarrer oder bei einer verheirateten Pfarrerin nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. [3]Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) [1]Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die als Ausführungsverordnung erlassen werden. [2]Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung der Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

§ 10
Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung für die Pfarrer und Pfarrerinnen werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(2) [1]Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbstständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. [2]Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. [3]Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 200.000,00 € übersteigt.

(3) [1]Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. [2]Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. [3]Im Übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 11 (zu § 26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bund) findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Der Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 12 (zu § 29 BVG-EKD)
Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

(1) [1]Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte

1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 27 PfDGErgG oder § 15a KBGErgG in den Ruhestand versetzt werden,
2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, nach § 27 PfDGErgG oder § 15a KBGErgG in den Ruhestand versetzt werden,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.[2] In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

(2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) fort.

§ 13 (zu § 32 BVG-EKD)
Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 14 (zu § 41 BVG-EKD)
Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

[1]§ 41 BVG-EKD findet keine Anwendung. [2]Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 BVG-EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes (Bund) die Regelung des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes (Bund). [3]Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

§ 15
Zuständigkeitsregelung

[1]Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

§ 16 (zu § 56 Absatz 3, Absatz 4a und Absatz 6 BVG-EKD)
Fortgeltung vorhandenen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(3) [1]Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. [2]Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgelds finden ergänzend Anwendung.

(4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

§ 17 (zu § 56a BVG-EKD)
Zusage der Unfallfürsorge

[1]Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. [2]Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. [3]Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

Anlage
(zu § 5)

[1]Vorbemerkung: Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

[2]Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsgruppe A:

A 5	(Landes-)Kirchenassistent/in
A 6	(Landes-)Kirchensekretär/in
A 7	(Landes-)Kirchenobersekretär/in
A 8	(Landes-)Kirchenhauptsekretär/in
A 9	(Landes-)Kirchenamtsinspektor/in
A 10	(Landes-)Kirchenoberinspektor/in
	Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A 11 bis 13)
A 11	(Landes-)Kirchenamtmann/frau
	Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A 10, 12 oder 13)
A 12	(Landes-)Kirchenamtsrat/rätin
	Lehrer/in im Kirchendienst (soweit nicht in A 13 oder 14)
	Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A 10, 11 oder 13)
A 13	(Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A 14 oder 15)
	(Landes-)Kirchenbaurat/rätin (soweit nicht in A 14)
	(Landes-)Kirchenoberamtsrat/rätin (soweit nicht in A 14)
	(Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A 14 oder 15)
	Lehrer/in im Kirchendienst (soweit nicht in A 12 oder 14)
	Pfarrverwalter/in (soweit nicht in A 10 bis 12)

A 14	(Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A 13 oder 15) (Landes-)Kirchenbaurat/rätin (soweit nicht in A 13) (Landes-)Kirchenoberamtsrat/rätin (soweit nicht in A 13) (Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A 13 oder 15) Lehrer/in im Kirchendienst (soweit nicht in A 12 oder 13)
A 15	(Landes-)Kirchenarchivrat/rätin (soweit nicht in A 13 oder 14) (Landes-)Kirchenrat/rätin (soweit nicht in A 13 oder 14) Leitende/r Landeskirchenbaurat/rätin.

[3]Die Klammerzusätze bei den Dienstbezeichnungen gelten für Beamte im unmittelbaren Dienst der Landeskirche bei einer Verwendung im Landeskirchenamt.

Artikel 3
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfDGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert am 27. September 2013 (ABl. 2013 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche."

   d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beihilfeansprüche sich am 1. Januar 2017 nach § 22 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetzes – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 3. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 52), bemessen haben, besteht dieser Anspruch fort, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen."

2. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen bleibt unberührt."

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist."

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen."

   d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend."

   e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend."

Artikel 4
Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2006 (ABl. 2007 S. 3), zuletzt geändert am 6. März 2010 (ABl. 2010 S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Krankheits- und Pflegefällen" gestrichen.

   b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Landeskirche.

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

   „12a Sabbatzeit
   (zu § 51 KBG.EKD)

   (1)[1]Der Dienst von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vol-

lem Umfang versehen (Ansparphase) und hierfür im Anschluss eine Freistellung unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. 2Ansparphase und Sabbatzeit ergeben zusammen den Bewilligungszeitraum. 3Die Sabbatzeitregelung gilt auch für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich bereits in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden.

(2)1Während der ersten drei Viertel des Bewilligungszeitraums ist der Dienst in vollem Umfang zu versehen und während des letzten Viertels ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt. 2Während des gesamten Bewilligungszeitraums verringern sich die Bezüge um ein Viertel der jeweils zuletzt zustehenden Besoldung.

(3)1Eine Sabbatzeit muss mindestens drei Monate und kann längstens zwölf Monate betragen. 2Die Sabbatzeit während der gesamten Dienstzeit ist auf insgesamt zwölf Monate begrenzt.

(4) Eine Sabbatzeit kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Übertragung einer Stelle angetreten werden.

(5)1Die Gewährung einer Sabbatzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten. 2Dem schriftlichen Antrag kann nur stattgegeben werden, soweit der Sabbatzeit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6)1Der Bewilligungszeitraum ist im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. 2Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatzeitregelung unberührt. 3Der Anspruch auf Erholungsurlaub, der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin für das Urlaubsjahr zusteht, wird während der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

(7)1Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatzeitregelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin abgebrochen werden. 2Im Falle eines Abbruchs während der Ansparphase oder Sabbatzeit wird eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung geleistet.

(8) Eine Erkrankung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Ansparphase oder die Sabbatzeit.“

3. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD sowie die dazu ergangenen ergänzenden Regelungen.“

4. In § 15a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Leistungsbescheid
(zu § 88 KBG.EKD)

(1)1Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. 2Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen bleibt unberührt.

(2)1Der Leistungsbescheid wird vom Dienstherrn auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. 2Er soll nur erlassen werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3)1Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten sofort vollziehbar. 2Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Artikel 5
Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz)

Das Pfarrverwaltergesetz in der Fassung vom 2. Mai 1986 (ABl. 1986 S. 150), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (ABl. 2001 S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrverwalter erhalten Bezüge nach Maßgabe der für die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Landeskirche geltenden Bestimmungen.“

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.2 Artikel 2 § 1 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 3. Juni 2016 (ABl. 2016 S. 52).

2. Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (ABl. 1988 S. 59), zuletzt geändert am 6. März 2010 (ABl. 2010 S. 57).
3. Das Kirchengesetz der Konföderation über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 50), zuletzt geändert am 12. März 2011 (ABl. 2011 S. 69).

Goslar, den 5. Mai 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste (RS 133)

Vom 26. April 2017

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1959 (ABl. 1959 S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (ABl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 10. Juni 2015 (ABl. 2015 S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. [1]in der Propstei Gandersheim-Seesen die Pfarrstelle des 1. Bezirks (Nord) der Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim.
   [2]Entsprechend der Übergangsregelungen in § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Propstei Bad Gandersheim mit der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen vom 24. November 2016 (ABl. 2017 S. 4) bleiben die amtierende Pröpstin und der amtierende Propst an ihren bisherigen Amtssitzen im Amt. [3]In der ehemaligen Propstei Seesen ist dies die Pfarrstelle des Bezirkes Ost der Kirchengemeinde St. Vitus“;
2. § 1 Ziffer 9 wird aufgehoben.
3. § 1 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

   „12. in der Propstei Wolfenbüttel eine Pfarrstelle im Umfang von 50% in der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, 26. April 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe führt den Namen „St. Lambertus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe den Namen „St. Katharina“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe umfasst künftig das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der künftigen Kirchengemeinde Flöthe.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Klein Flöthe in Flöthe. [3]Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die künftige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der künftigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen, und Hemkenrode in Cremligen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen in der Propstei Königslutter

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen, und Hemkenrode in Cremlingen in der Propstei Königslutter werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Destedt in Cremlingen führt den Namen „Epiphaniaskirche“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Abbenrode in Cremlingen den Namen „Peter-Paul-Kirche“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde und Hemkenrode in Cremlingen trägt keinen Namen (Dorfkirche Hemkenrode).

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremlingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremligen. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Sambleben in Schöppenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Sambleben in Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Schöppenstedt führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde St. Marien in Schöppenstedt den Namen „St. Marien“ und die Kirche der ehemaligen Kirchengemeinde Sambleben in Schöppenstedt den Namen „Kirche Sambleben“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Sambleben in Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. [2]Stephanus in Schöppenstedt, St. [3]Marien in Schöppenstedt und Sambleben in Schöppenstedt. [4]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt eine oder einen Vorsitzenden und de-

ren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen in der Propstei Schöppenstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen führt den Namen „Evangelische Kirche Schladen“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Beuchte in Schladen den Namen „Kirche Beuchte“ in Schladen und die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Wehre in Schladen den Namen „Kirche Wehre“ in Schladen.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm in der Propstei Schöppenstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen in der Propstei Schöppenstedt werden zur „Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptista in Evessen führt den Namen „St. Johannes Baptista“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Ampleben in Kneitlingen den Namen „Kirche Ampleben“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde Eilum in Kneitlingen den Namen „Kirche Eilum“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Georg Gilzum in Evessen den Namen „St. Georg“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Nicolai in Kneitlingen den Namen „St. Nicolai“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden des Pfarrverbandes Evessen mit Ampleben, Eilum, Evessen, Gilzum und Kneitlingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Markus-Gemeinde am Elm über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004

S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kalme führt den Namen „St. Stephanus“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt den Namen „St. Johannes Baptista“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmern in Semmenstedt den Namen „St. Marien Kirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt. [2]Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum in der Propstei Königslutter

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode in der Propstei Königslutter werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erkerode führt den Namen „St. Petri“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lucklum in Erkerode den Namen „Kirche Lucklum“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode. [2]Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen in der Propstei Königslutter

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre in der Propstei Königslutter werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf in Cremlingen führt den Namen „St. Maria“ und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wendhausen in Lehre den Namen „St. Dionysius-Ariopagita“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre. [2]Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Essehof-Wendhausen in Cremlingen eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in der Propstei Helmstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen in der Propstei Helmstedt werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen führt den Namen „St. Nicolai“, die Kirche in der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Mauritius Twieflingen den Namen „St. Mauritius“ und die Kirche der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg Wobeck in Twieflingen den Namen „St. Georg“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twieflingen und St. Georg Wobeck in Twieflingen. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch in der Propstei Helmstedt

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde in der Propstei Helmstedt werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan Watenstedt in Gevensleben führt den Namen „St. Stephan“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Gevensleben den Namen „St. Johannis“, die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Ingeleben den Namen „St. Nicolai“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen führt den Namen „St. Paulus“ und die Kirche in der ehemaligen Kirchengemeinde Brechtorf-Eischott führt den Namen „St. Markus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühen und Brechtorf-Eischott. [2]Das Vermögen der bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 16. März 2017

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer „Evangelisch-lutherischen Kir-

chengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen in Bad Gandersheim führt den Namen „Auferstehungskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wolperode in Bad Gandersheim den Namen „Kirche Wolperode“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim.

(3) [1]Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim. [2]Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

[1]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. [3]Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. März 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2017 ist ab Seite 30 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) vom 9. Februar 2017 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 22. März 2017

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Februar 2017 über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Radtke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Februar 2017

84. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 9. Februar 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom

21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, S. 140), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 10.1 angefügt:

„10.1 Für den Geltungsbereich gemäß Nummer 1 der Anlage 9:"

b) Nach der Nummer 10.1 wird folgende Nummer 10.1.1 angefügt:

„10.1.1 (Änderungen zum 1. Januar 2017)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

– § 1 Nr. 7,

– § 1 Nr. 9,

– Anhang 2, Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA).

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005:

– § 1 Nr. 4,

– § 1 Nr. 6."

c) Nach der Nummer 10.1.1 wird folgende Nummer 10.1.2 angefügt:

„10.1.2 (Änderung zum 1. Februar 2017)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

– § 2 Nr. 1."

d) Nach der Nummer 10.1.2 wird folgende Nummer 10.1.3 angefügt:

„10.1.3 (Änderung zum 1. März 2017)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

– § 3 Nrn. 1 und 2.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005:

– § 2."

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 4 werden die Wörter „des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA)" durch die Wörter „des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)" ersetzt.

b) Die Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen und die Wörter „§ 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA)" durch die Wörter „§ 17 Absätze 4 und 4a.1 TVöD-V (VKA)" ersetzt.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b und § 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Februar 2017,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2017.

Salzgitter, den 17. Februar 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse
Vorsitzender

Verfügungen

Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 und des Änderungstarifvertrages Nr. 22 zum BT-V; Bekanntmachung von Tarifverträgen

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Februar 2017 (ABl. 2017 S. 103) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und

- des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) –

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder als Fachberaterinnen/Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005

Vom 29. April 2016

- Auszug -

§ 1
Änderungen des TVöD zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

…

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.

b) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

…

9. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.

b) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird jeweils die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.

…

Anhang 2

Anlage 1 - Entgeltordnung

…

Teil B – Besonderer Teil

…

XXIV.
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst

der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. [1]Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. [2]Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. [3]Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. [4]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [5]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

   a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

   b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,

   c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. [1]Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. [2]Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,

eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. [1]Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2]Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3]Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. [4]Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [5]Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. [1]Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit

mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

[2]Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. [3]Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. [1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [4]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [5]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [6]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

§ 2
Änderungen des TVöD zum 1. Februar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

   - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. Februar 2017 an weniger als 58,98 Euro,
   - in den Entgeltgruppen 9a bis 15 vom 1. Februar 2017 an weniger als 94,39 Euro,

   so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

…

§ 3
Änderungen des TVöD zum 1. März 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) [1]Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) werden die Beschäftigten im Bereich der VKA der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. [2]Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. [3]Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. [4]Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. [5]Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

…

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 22
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD)

– Besonderer Teil (BT-V) –
vom 13. September 2005
- Auszug -

§ 1
Änderungen des BT-V zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

…

1. ...
2. ...
3. ...
4. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) zu § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 1

   Entgelt"

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA)."

   c) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

   „Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5."

   d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12."

5. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) zu § 56 wird wie folgt geändert:

   In § 2 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 werden die Wörter „soweit sie nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD" durch die Wörter „soweit sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)" ersetzt.

6. Der Anhang zu der Anlage C (VKA) zu § 56 wird gestrichen.

§ 2
Änderungen des BT-V zum 1. März 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

   a) Nach dem Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) [1]Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

   - in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,

   - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro

   erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. [2]Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Ordnungen

Verwaltungsanordnung über das Archivwesen (Archivordnung) (RS 902)

In der Neufassung vom 26. April 2017

Aufgrund des § 13 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (ABl. 1999 S. 125) erlässt die Kirchenregierung folgende Verwaltungsanordnung:

I. Landeskirchliches Archiv

§ 1

(1) [1]Das zentrale Archiv der Landeskirche ist das Landeskirchliche Archiv Wolfenbüttel. [2]Es ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig, sowie für das Archivgut aufgehobener kirchlicher Rechtsträger der Landeskirche.

(2) [1]Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Verbände, Propsteien sowie kirchliche Vereine, Stiftungen, Anstalten und Werke im Bereich der Landeskirche können ihr Archivgut unter Eigentumsvorbehalt dem Landeskirchlichen Archiv übergeben. [2]Vereinbarungen über die archivische Zuständigkeit, das Eigentum und die Benutzbarkeit der übergebenen Archivalien bedürfen der schriftlichen Vertragsform. [3]Sie orientieren sich grundsätzlich an der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 82) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Das Landeskirchenamt übt durch das Landeskirchliche Archiv die Aufsicht über die kirchlichen Archive im Bereich der Landeskirche aus.

(2) Das Landeskirchliche Archiv nimmt als Träger der landeskirchlichen Archivpflege für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Verbände und Propsteien die mit Sicherungsverfilmung, Digitalisierung und Restaurierung verbundenen Aufgaben wahr.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann das Landeskirchliche Archiv Berichte, Akten und Archivalien anfordern.

(4) Für die Kirchenbücher in den eigenen Beständen gilt der Leiter oder die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs als Kirchenbuchführer oder als Kirchenbuchführerin.

§ 3

Landeskirchliche Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv ihre archivreifen Unterlagen (s. § 2 Abs. 3 Archivgesetz) in regelmäßigen Abständen anzuzeigen und, sofern sie archivwürdig sind, zu übergeben.

§ 4

(1) Das Landeskirchliche Archiv hat das ihm zur dauernden Aufbewahrung übergebene Archivgut gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, zu erhalten und im Interesse der kirchlichen Verwaltung und der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

(2) Zur Ergänzung des Archivgutes erwirbt und sammelt das Landeskirchliche Archiv private Unterlagen, die sich auf die kirchliche Tätigkeit und Frömmigkeit im Bereich der Landeskirche beziehen.

(3) Im Interesse der kirchlichen Verwaltung führt das Landeskirchliche Archiv geschichtliche und rechtsgeschichtliche Untersuchungen auf archivalischer Grundlage durch und berät in bibliothekarischen, siegelkundlichen und Kirchenbuchfragen.

(4) Mit kirchengeschichtlichen Publikationen und Ausstellungen wendet es sich an die Öffentlichkeit.

II. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Verbände und Propsteien

§ 5

(1) [1]Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Verbände und Propsteien unterhalten eigene Archive für die archivwürdigen Unterlagen, die aus ihrer Verwaltungstätigkeit erwachsen sind, sofern sie ihr Archivgut nicht dem Landeskirchlichen Archiv übergeben haben. [2]Die Errichtung gemeinsamer Archive nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Archivgesetz bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) [1]Das Archiv gehört zum Vermögen und ist beim Inventar nachzuweisen. [2]Sofern das Archiv unverzeichnet ist, sind im Inventar Angaben über Aufbewahrungsort und Unterbringung des Archivs sowie über dessen zeitlichen und räumlichen Umfang und Erhaltungszustand zu machen; Archivalien besonderer Bedeutung wie Kirchenbücher, Corpora bonorum, Chroniken, Protokollbücher, ältere Rechnungsbände und wertvolle Akten und Urkunden sind einzeln aufzuführen.

§ 6

(1) Die Verantwortung für die Verwaltung der Archive obliegt:

1. bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband dem geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin,
2. bei einer Propstei, dem Propst oder der Pröpstin,
3. bei einem Verband der von dem vertretungsberechtigten Organ bestimmten Person oder Stelle.

(2) Es ist insbesondere dafür zu sorgen,

1. dass archivwürdige Unterlagen in regelmäßigen Abständen aus der Registratur in das Archiv überführt und wertlose Unterlagen gemäß der Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 20. November 1989 (ABl. 1990 S. 57) in der jeweils geltenden Fassung kassiert werden,
2. dass das Verzeichnis über das Archivgut vollständig ist und die Ordnung des Archivgutes erhalten bleibt,
3. dass das Archivgut in einem besonderen Raum untergebracht und gegen Feuchtigkeit, Feuer, unmittelbares Sonnenlicht, Verschmutzung, Diebstahl, unbefugte Einsichtnahme und Schädlingsbefall gesichert ist.

(3) Zur Erledigung dieser Aufgaben ist die Beratung und Mitwirkung des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch zu nehmen.

§ 7

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über das Archivwesen vom 1. Januar 2001 (ABl. 2001 S. 54) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 26. April 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Richtlinien

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (RS 123.1)

Vom 16. Mai 2017

Auf Grund von § 48 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 70) werden die Ausführungsbestimmungen in der Neufassung vom 6. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 22) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet künftig wie folgt: „ Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG)“.
2. Die Überschrift zu Nr. 10 lautet: „Zu § 4 Absatz 1“. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Überschrift zu Nr. 11 lautet: „Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe a:“.
4. Die Überschrift zu Nr. 12 lautet: „Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe b:“.
5. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, 16. Mai 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Kollektenplan

Kollektenplan 2017/2018

1. **1. Sonntag im Advent – 03.12.2017**
   LK.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 10.12.2017**
   LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 17.12.2017**
   Empf.: Schulen der ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Hl. Land
4. **4. Sonntag im Advent – 24.12.2017**
   F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
5. **Heiligabend – 24.12.2017**
   LK.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2017**
   LK.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2017**
   Empf.: Themenfeld Jugend
8. **Altjahrsabend/Silvester – 31.12.2017**
   F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
9. **Neujahrstag – 01.01.2018**
   LK.: Diakonisches Werk der EKD
10. **Epiphaniasfest – 06.01.2018**
    F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand

11. **1. Sonntag nach Epiphanias – 07.01.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
12. **2. Sonntag nach Epiphanias – 14.01.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
13. **Letzter Sonntag nach Epiphanias – 21.01.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
14. **Septuagesimae – 28.01.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
15. **Sexagesimae – 04.02.2018**
Empf.: Themenfeld Ökumene
16. **Estomihi – 11.02.2018**
LK.: Ev.-luth. Kirche in Namibia - ELCIN
17. **Invokavit – 18.02.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
18. **Reminiscere – 25.02.2018**
Empf.: Telefonseelsorge
19. **Okuli – 04.03.2018**
Empf.: Marienstift Braunschweig
20. **Laetare – 11.03.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
21. **Judika – 18.03.2018**
LK.: Förd. v. Projekten u. Arbeitsber. .i. d. Jap. Kirche (JELC)
22. **Palmsonntag – 25.03.2018**
LK.: Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land
23. **Gründonnerstag – 29.03.2018**
LK.: Indische Partnerkirche (TELC)
24. **Karfreitag – 30.03.2018**
Empf.: Themenfeld Diakonie
25. **Ostersonntag – 01.04.2018**
LK.: Brot für die Welt
26. **Ostermontag – 02.04.2018**
Empf.: Jugendberatung mondo x
27. **Quasimodogeniti – 08.04.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
28. **Misericordias Domini – 15.04.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
29. **Jubilate – 22.04.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
30. **Kantate – 29.04.2018**
Empf.: Kirchenmusik in der Landeskirche
31. **Rogate – 06.05.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
32. **Christi Himmelfahrt – 10.05.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
33. **Exaudi – 13.05.2018**
Empf.: Haus Daheim Bad Harzburg
34. **Pfingstsonntag – 20.05.2018**
LK.: Weltmission (ELM)
35. **Pfingstmontag – 21.05.2018**
Empf.: Gefangenenseelsorge
36. **Tag der hl. Dreifaltigkeit/Trinitatis – 27.05.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
37. **1. Sonntag nach Trinitatis – 03.06.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
38. **2. Sonntag nach Trinitatis – 10.06.2018**
Empf.: Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
39. **3. Sonntag nach Trinitatis – 17.06.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
40. **4. Sonntag nach Trinitatis – 24.06.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
41. **5. Sonntag nach Trinitatis – 01.07.2018**
LK.: Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
42. **6. Sonntag nach Trinitatis – 08.07.2018**
LK.: Kirchengem. d. Schles. Kirche AB in Tschechien
43. **7. Sonntag nach Trinitatis – 15.07.2018**
Empf.: Ev. Stiftung Neuerkerode
44. **8. Sonntag nach Trinitatis – 22.07.2018**
LK.: Ökumene und Auslandsarbeit EKD
45. **9. Sonntag nach Trinitatis – 29.07.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
46. **10. Sonntag nach Trinitatis – 05.08.2018**
Empf.: Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
47. **11. Sonntag nach Trinitatis – 12.08.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
48. **12. Sonntag nach Trinitatis – 19.08.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
49. **13. Sonntag nach Trinitatis – 26.08.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
50. **14. Sonntag nach Trinitatis – 02.09.2018**
Empf.: mit Uns Gemeinde Braunschweig
51. **15. Sonntag nach Trinitatis – 09.09.2018**
Empf.: Landesverband d. Ev. Frauenhilfe e. V.
52. **16. Sonntag nach Trinitatis – 16.09.2018**
LK.: Diakonie in Niedersachsen (Sonntag der Diakonie)
53. **17. Sonntag nach Trinitatis – 23.09.2018**
Empf.: Jüdische Gemeinde
54. **18. Sonntag nach Trinitatis - 30.09.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
55. **19. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest – 07.10.2018**
LK.: Brot für die Welt

56. **20. Sonntag nach Trinitatis – 14.10.2018**
Empf.: Posaunenwerk in der Landeskirche
57. **21. Sonntag nach Trinitatis – 21.10.2018**
Empf.: Männerarbeit in der Landeskirche
58. **22. Sonntag nach Trinitatis – 28.10.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
59. **Gedenktag der Reformation – 31.10.2018**
LK.: VELKD
60. **23. Sonntag nach Trinitatis – 04.11.2018**
Empf.: Stiftung Dt. Luth. Seemannsmission
61. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 11.11.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 18.11.2018**
Empf.: Themenfeld Friedensarbeit
63. **Buß- und Bettag – 21.11.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
64. **Ewigkeitssonntag – 25.11.2018**
Empf.: Hospizarbeit in der Landeskirche

Der Kollektenplan 2017/2018 enthält 22 Landeskirchliche Kollekten, 21 Empfohlene Kollekten und 21 Freie Kollekten.

Die mit LK bezeichneten Kollekten sind die von der Kirchenregierung festgelegten Landeskirchlichen Kollekten, zu denen vor allem die rechtlich verbindlichen und die moralisch gebotenen Kollektenzwecke gehören. Diese Kollekten müssen erhoben werden. Von diesen Kollekten sind sechs Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Landeskirchliche Kollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Landeskirchlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit Empf. bezeichnet sind, sind Empfohlene Kollekten, deren Zweck vom Kirchenvorstand festgelegt wird. Hierfür gibt die Kirchenregierung im beschlossenen Kollektenplan Empfehlungen, von denen zugunsten anderer Zwecke außerhalb der Gemeinde abgewichen werden kann. Es werden landeskirchliche und allgemeinkirchliche Aufgaben, die in den vergangen Jahren als Wahlpflichtkollekten geführt wurden, für die Sammlung empfohlen. Die Kirchenvorstände können den Empfehlungen nach eigenem Ermessen und gemeindlichen Gepflogenheiten folgen. Bindend ist allein die Auflage, dass der Kirchenvorstand sich für einen externen Zweck entscheidet. Um die Auswahl zu erleichtern, werden den Kirchenvorständen über die Empfehlungen hinaus Organisationen und Projekte vorgestellt, die sich um Aufnahme in den Kollektenplan bemüht haben. Die Gemeinde kann aber auch einen weiteren förderungsbedürftigen Empfänger bedenken. Auch mehrmaliges Sammeln für denselben Zweck ist statthaft.

Kollekten, die mit F. bezeichnet sind, sind freie Kollekten.

Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kollektenzwecke (Landeskirchliche Kollekte und Empfohlene Kollekte) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/Feiertag) gefeiert werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und Kasualien, bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Empfohlene Kollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Eine kurzfristige Umwidmung eines Kollektenzweckes für den Fall, dass eine unserer Partnerkirchen von einer Katastrophe betroffen ist, wird den Gemeinden per Anschreiben oder im Intranet mitgeteilt.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindemitgliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus den Landeskirchlichen Kollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan, mit Ausnahme derjenigen Kollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Für die empfohlenen Kollekten werden den Gemeinden Bankverbindungen zur Verfügung gestellt, über die sie die Gelder an die Empfänger überweisen können.

Eine Überprüfung der Verwendung der Kollektenerträge erfolgt über die turnusgemäße Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Aufgrund der bisweilen geringen Gottesdienstbesucherzahlen kommt es auch zu geringen Kollektenerträgen im einstelligen Eurobereich. Durch den Verwaltungsaufwand im Buchungsverlauf wird der Ertrag der Kollekte wirtschaftlich betrachtet aufgezehrt. Dies gilt sowohl für die landeskirchlichen Zwecke wie auch für die Kollekten empfangenden Institutionen.

Daher soll den Gemeinden in diesem Jahr wieder die Option eröffnet werden, für die Bereiche I. und II. je einen ‚Hauptkollektenzweck' zu bestimmen, dem alle Kollekten zukommen, die unter dem Betrag von

10,00 € bleiben. Die eingehenden Kollekten werden dann für diesen Zweck im Laufe des Kollektenjahres gesammelt und am Ende in der Gesamtsumme für den jeweiligen ‚Hauptkollektenzweck' abgeführt. Wenn sich ein Kirchenvorstand dazu entschließt, muss diese Regelung natürlich der Gemeinde mitgeteilt werden und bei der Kollektenabkündigung muss bekannt gegeben werden, wie jeweils mit dem Ertrag verfahren wurde.

Über die Verwaltungserleichterung hinaus kann diese Regelung auch den Effekt einer Erhöhung der Kollektenerträge haben. Wer nämlich möchte, dass die Kollekte dem vorgesehenen Zweck zukommt, wird einen entsprechend höheren Betrag in die Kollekte einlegen.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LEHRE-BRUNSRODE
   (Propstei Königslutter)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi

2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRUS AM HEESEBERG
   (Propstei Helmstedt)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 1 Kleinsiegel in Gummi

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel
   (Propstei Wolfenbüttel)
   Siegelausführung:
   - 3 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 3 Kleinsiegel in Gummi

4. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE JESERITZ-PARLEIB/ALTMARK
   (Propstei Vechelde)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SAALSDORF IN BAHRDORF
   (Propstei Vorsfelde)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 1 Kleinsiegel in Gummi

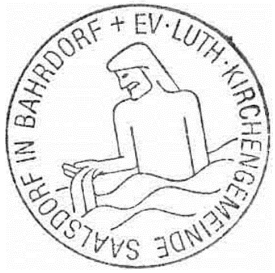

2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE MACKENDORF IN BAHRDORF
   (Propstei Vorsfelde)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 1 Kleinsiegel in Gummi

3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE QUERENHORST UND RICKENSDORF IN BAHRDORF
   (Propstei Vorsfelde)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 1 Kleinsiegel in Gummi

4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARMKE IN HELMSTEDT
   (Propstei Helmstedt)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi

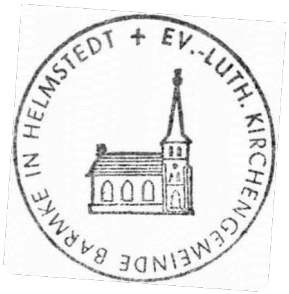

5. EV-LUTH KIRCHENGEMEINDE MARIENTAL
   (Propstei Helmstedt)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi sowie
   - 1 Kleinsiegel in Gummi

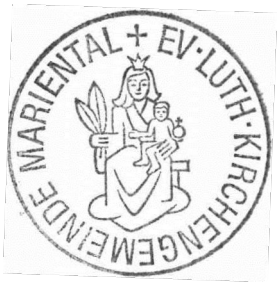

6. EVANG.-LUTHERISCHE PROPSTEI BAD GANDERSHEIM
   (Propstei Gandersheim-Seesen)
   Siegelausführung:
   - 1 Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Schöppenstedt

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Schöppenstedt neu zu besetzen.

Die Propstei Schöppenstedt mit Sitz in Schöppenstedt umfasst seit Juli 2017 28 Kirchengemeinden mit 16.546 Gemeindegliedern. In der Propstei sind im Rahmen der Strukturreform drei Gestaltungsräume mit insgesamt 12 Pfarrstellen geschaffen worden.

Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Weitere mit dem Propstamt verbundene Aufgaben sehen wir in der Präsenz in den Gemeinden, in der Verkündigung und der Lust am Predigen, in der Fähigkeit zu lenken und zu leiten sowie in der Durchsetzungsfähigkeit von Entscheidungen.

Zudem ist es dem Propsteivorstand wichtig, dass die vielfältigen Aktivitäten, unterstützt von dem Diakon, der Diakonin, dem Propsteikantor, der Leiterin der Kleiderstube und engagierten ehrenamtlichen Kräften in der Propstei insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt bleiben. Im gut ausgestatteten Propsteibüro arbeitet eine erfahrene Sekretärin.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der Erfahrungen im Gemeindepfarramt und in der Verwaltung hat und bereit ist, die Gemeinden und die Pfarrerschaft konstruktiv und wohlwollend zu begleiten.

Die Pröpstin/der Propst sollte zudem die gewachsene Struktur der selbständigen Vielfalt in der Propstei stützen, durch eine kollegiale Amtsführung die entstandenen Kooperationen stärken, sich dem Gemeindeaufbau und den damit verbundenen Konzepten widmen und sich mit einem eigenen theologischen Profil und entsprechenden Impulsen ins Gespräch einbringen.

Das Amt der Pröpstin/des Propstes ist mit der zum 1. Juli 2017 neu entstandenen Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt im Umfang von 50% verbunden. Zu der Kirchengemeinde, die insgesamt 2.386 Gemeindeglieder zählt, gehören drei Predigtstätten (Kirche zu Sambleben, St. Stephanus zu Schöppenstedt und St. Marien zu Küblingen). Das Pfarramt besteht aus insgesamt 1,5 Stellen – davon ist eine Stelle zurzeit mit einem Pfarrerehepaar besetzt.

Die Kirchengemeinde ist Teil des Gestaltungsraumes Schöppenstedt Nord, der sich durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kollegenkreis auszeichnet. Im Bereich Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit bestehen bereits Kooperationen mit anderen Gemeinden des Gestaltungsraumes. Zur Pfarrstelle gehört ein gut ausgestattetes Büro mit einer engagierten Sekretärin. Ferner sind drei Küsterinnen sowie eine Mitarbeiterin für das Gemeindehaus beschäftigt.

Die Bewerberin/der Bewerber findet einen aktiven Kirchenvorstand vor, der sich mit eigenen Ideen einbringt und engagiert in verschiedenen Bereichen mitarbeitet. Der fusionierte Kirchenvorstand freut sich auf die zukünftige inhaltliche Arbeit und die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens vor Ort. Es gibt viele ehrenamtlich Mitarbeitende, darunter einen großen Stamm an ehrenamtlich engagierten Jugendlichen („Teamer“) im Bereich des Konfirmandenunterrichts.

Die Propstei wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten hat und den Menschen zugewandt begegnet, eigene Impulse setzt und auch Bewährtes fortführt.

Die Gottesdienste werden regelmäßig musikalisch besonders von Posaunenchor, Flötengruppe, Kantorei; Schulchor, Solisten und Jungem Chor mitgestaltet.

Das zur Kirchengemeinde gehörende Gemeindehaus ist gut ausgestattet. In ihm spielt sich ein reges Gemeindeleben ab (monatlich Seniorenfrühstück mit über 60 Teilnehmenden, Café der Begegnung, Konfirmandenunterricht, Musikgruppen, Kindergottesdienst, Propsteijugend, Geburtstagscafé, Sitzungen). Die Kirchengebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Die Kirchengemeinde trägt zum kulturellen Leben in Schöppenstedt bei – sei es durch das Marienfest (Küblingen), den St. Stephanus-Markt (Schöppenstedt) oder die Sambleber Orgelkonzerte.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 187 qm mit 6 Zimmern. Der parkähnliche Pfarrgarten, der von einem Gärtner gepflegt wird, wird für Veranstaltungen der Kirchengemeinde, der Propstei, der Propsteijugend und nach Absprache gelegentlich auch anderer Schöppenstedter Vereine und Verbände genutzt.

In Schöppenstedt finden sich Kindertagesstätten, Grund-, Haupt und Realschule und ab Sommer 2017 eine IGS. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenso vorhanden wie eine gute medizinische Versorgung, ein Freibad und reichhaltige Sportangebote.

Die Wahl der Pröpstin/des Propstes erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2017 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Lelm-Räbke-Warberg** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2017 mit **Pfarrer Tobias Crins**, bisher dort im Probedienst.

Die **Pfarrstelle Sauingen mit Bleckenstedt, Beddingen und Üfingen** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2017 mit **Pfarrerin Ann-Kathrin Borchers**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Büddenstedt** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2017 mit **Pfarrerin Madleen Pätow**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Georg Calixt in Helmstedt Bezirk IV** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2017 mit **Pfarrerin Sabrina Fröhlich**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle St. Jakobus im Ambergau** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2017 mit **Pfarrerin Anne-Lisa Hein**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Nordwest in Braunschweig Bezirk II (St. Jürgen und Wichern**) im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2017 mit **Pfarrer Dennis Sindermann**, bisher St. Jakobus im Ambergau.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt Süd Bezirk III (Börßum)** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2017 mit **Pfarrer Daniel Maibom-Glebe**, bisher St. Georg Calixt in Helmstedt.

Die **Pfarrstelle St. Andreas in Bad Harzburg (Bündheim)** im Umfang von 100 % ab 15. Juni 2017 mit **Pfarrer Dirk Westphal**, bisher Sauingen mit Bleckenstedt, Beddingen und Üfingen.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt
Ernennung

Frau **Pauline Schlepp** wurde mit Wirkung vom 1. August 2017 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zur **Landeskircheninspektoranwärterin** ernannt.

Frau **Julia Thelemann** wurde mit Wirkung vom 1. August 2017 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf zur **Landeskircheninspektoranwärterin** ernannt.

Ruhestand

Pröpstin **Bernhild Merz**, Schöppenstedt, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2017 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Dr. Lothar Stempin**, Kneitlingen, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2017 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Hans-Jürgen Brüser**, Goslar, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2017 in den Ruhestand versetzt.

Nachrichtlich

Im Pastoralkolleg Niedersachsen in Loccum ist zum 01.10.2017 die Stelle einer **Studienleiterin**/ eines **Studienleiters** (0.5 Stellenanteile) zu besetzen. Die Stelle ist nach A 13/14 besoldet.

Das Pastoralkolleg steht in der Trägerschaft der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ist eine Kooperation mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. In der Studienleitung des Pastoralkollegs arbeiten drei Personen zusammen: der Rektor (1.0 Stelle) und zwei Studienleiter (1.0 Stelle und 0.5 Stelle, derzeit unbesetzt).

Das Pastoralkolleg

hat die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer und andere hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätige

- durch ein breites Spektrum von Fortbildungsmaßnahmen für die kompetente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu befähigen,
- die Berufungsgewissheit als tragenden Grund für ein geistliches Wirken zu stärken,
- die Kooperation mit beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen zu fördern;

bietet Veranstaltungen an, in denen die Teilnehmenden in einem geistlichen Rahmen und mit Raum zur Rekreation

- zu unterschiedlichen Kompetenzfeldern in einen Austausch kommen,
- wissenschaftliche Impulse erhalten,
- zu theologischen Diskursen angeregt werden,
- ihre berufliche Identität reflektieren können,
- kirchliche und gesellschaftliche Entwicklungen reflektieren,
- Formen spiritueller Praxis erproben.

Die **Studienleiterin**/ der **Studienleiter** hat folgende Aufgaben:

- die Entwicklung und Durchführung von in der Regel mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Themenfeldern des Pastoralkollegs,
- die Erarbeitung und Durchführung von Kollegs mit Pfarrkonventen oder Kirchenkreiskonferenzen.

Wir suchen eine **Pastorin** oder einen **Pastor** mit:

- besonderer theologischer Qualifikation und pastoraler Kompetenz,
- mehrjähriger Berufserfahrung in einer Gemeinde
- vertieften Kenntnissen im Bereich Pastoralpsychologie, Pädagogik, Kybernetik, Spiritualität oder Gottesdienst
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit und Kenntnis sozialer Medien und digitaler Kommunikation bzw. Bereitschaft, sich in diese Gebiete einzuarbeiten.

Der Dienstsitz der **Studienleiterin**/ des **Studienleiters** ist Loccum.

Die Kurse des Pastoralkollegs finden auch an anderen Orten statt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.07.2017 an die Personalabteilung, Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, eMail: personaldezernat@evlka.de.

Informationen erteilen:

Oberkirchenrat Helmut Aßmann, Telefon: 0511/1241-327, eMail: helmut.assmann@evlka.de.

Rektor Dr. Folkert Fendler, Telefon: 05766/81125; eMail: folkert.fendler@evlka.de.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2017

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber:	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de www.landeskirche-braunschweig.de
Redaktion:	Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de
Herstellung:	W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Erscheinungsweise:	alle zwei Monate